

Vorbemerkungen:

1. Allgemeine Einführung

Mit der nachfolgenden Darstellung des Kindergartenbedarfes sowie des Ausbaus von u3 Angeboten wird der gesetzlichen Planungsverpflichtung nachgekommen. Die zugrunde gelegten Kinderzahlen und Entwicklungen in den Gemeinden sind in gemeinsamen Gesprächen mit den Vertretern der Gemeinden abgestimmt worden. Nun findet in einem nächsten Schritt der Abstimmungsprozess mit den Trägern der Tageseinrichtungen statt. Aufgrund der Terminierung der Jugendhilfeausschusssitzungen kann zunächst nur die grundsätzliche Vorgehensweise zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Ergebnisse können dann in der nächsten Sitzung im April vorgestellt werden.

Bei der Planung des Platzangebotes unter KiBiz werden folgende Maßgaben zugrunde gelegt:

- Erfüllung des Rechtsanspruches hat Vorrang vor Bereitstellung anderer Plätze
- Nutzung von Ressourcen zum Ausbau von u3 Plätzen
- Verteilung der u3 Plätze auf verschiedene Träger (Wahlmöglichkeiten)
- Ausbau von u3 Plätzen durch Gruppenerweiterungen
- Ausbau von Plätzen für behinderte Kinder

Erläuterungen:

2. Kindergartenbedarfsplanung

Die Einschätzung der Bedarfsentwicklung im Bereich der Plätze für Kinder ab drei Jahren in den einzelnen Kommunen wurde wie bisher auf der Grundlage der Zahlen aus dem Einwohnermelderegister erarbeitet. Die Bedarfsberechnung wurde, wie beschlossen, dem u3 Ausbau angepasst. Sie erfolgt nun bezogen auf die Wohnbereiche sowohl für 100% von 3,0 Jahrgängen als auch, da der Ausbau der u3 Plätze noch nicht abgeschlossen ist und der hereinwachsende Jahrgang noch berücksichtigt werden muss, von 95% von 3,5 Geburtsjahrgängen. Das Nachfrageverhalten gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Bedarf tatsächlich ist und welche Berechnungsvariante in den Sozialräumen der jeweiligen Kommune realistischer ist. Bei der perspektivischen Einschätzung der Kinderentwicklung werden zusätzlich die geplanten Baugebiete in den Kommunen berücksichtigt. Diese Informationen dienen als Grundlage für die jährlichen Planungsgespräche mit den Gemeinden, in denen die Bedarfsentwicklung und die daraus erforderlichen Maßnahmen ausführlich erörtert werden.

Der endgültige Abstimmungsprozess über die Angebotsstrukturen in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt dann in enger Kooperation mit den Trägern. Dieser findet im Januar 2011 statt. Bei Bedarf werden persönliche Planungsgespräche im Kreishaus, auch gemeinsam mit den Fachberaterinnen, angeboten. Unabhängig davon wurden alle Träger von Tageseinrichtungen aufgefordert, dem Jugendamt einen schriftlichen Vorschlag für eine Angebotsstruktur zu unterbreiten. Orientiert am Elternbedarf werden dann Vereinbarungen über die Anzahl und Art der Plätze mit dem jeweiligen Betreuungsumfang getroffen. Diese dienen Trägern und Jugendamt als Grundlage für die Beantragung der Landesmittel zum 15.03.2011.

Eine Zusammenfassung der Bedarfsberechnungen wird in den Anhängen differenziert für alle Kommunen des Jugendamtsbereichs dargestellt. Diese bildet die Grundlage für die aktuell laufenden Verhandlungen mit den Trägern.

Die für die Kinderentwicklung und Bedarfsberechnungen zugrunde gelegten Zahlen beruhen auf dem Einwohnermelderegister zum Stand 31.10.2010. Die Entscheidung über die Angebote in den Tageseinrichtungen für Kinder obliegt weitestgehend der örtlichen Jugendhilfeplanung. Eine Ausnahme bildet der kontingentierte Ausbau der Betreuungsplätze für die Kinder unter drei Jahren.

Die Verwaltung empfiehlt, die dargestellten Grundzüge und Vorgehensweise zur Kindergartenbedarfsplanung zu beschließen (siehe Ziffer 1 der Beschlussvorlage).

3. u3 – Ausbauplanung

Mit dem KiFöG hat die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren für das Jahr 2013 festgeschrieben. Bundesweit wird ein Bedarf von 35 % angenommen, davon sollten 24,5 % über Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder und 10,5 % über Angebote der Kindertagespflege abgedeckt werden.

Die im Jugendamtsbezirk des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführte Elternbedarfsabfrage hat gezeigt, dass diese Annahme hier nur bedingt zutrifft. Es wurde deutlich, dass eine Annahme von 35% der u3 Kinder insgesamt den Bedarf zu ungenau beschreibt. Vielmehr müssen die Bedarfe jahrgangsscharf betrachtet werden, denn sie steigen, je älter das Kind wird. Auch die gewünschte Betreuungsform steht im engen Zusammenhang mit dem Alter des Kindes. Lediglich für Kinder unter einem Jahr war eine nennenswerte Nachfrage im Bereich der Tagespflege zu verzeichnen. Bereits ab dem Alter von einem Jahr wünschen Eltern, wenn sie die Wahl haben, eher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Im Rahmen der letzten Jugendhilfeausschusssitzung wurde beschlossen, die Bedarfsberechnung dem Nachfrageverhalten anzupassen. Insgesamt wird nach wie vor ein Betreuungsbedarf von 35% angenommen, 30% sollen über Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder und 5% über Angebote der Kindertagespflege abgedeckt werden.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, Ausbaupläne zur Erreichung des Rechtsanspruchs zu entwickeln. Nach wie vor ist der Ausbau durch das Land kontingentiert. So legt der Nachtragshaushalt des Landes, Einzelplan 07 für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für u3 Kinder im Kindergartenjahr 2011/2012 landesweit einen Zuwachs auf 89.000 Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege einen Zuwachs auf 25.000 Plätze fest. Eine Kontingentierung für die einzelnen Jugendämter hat es bislang nicht gegeben. Da im kommenden Kindergartenjahr der u3 Ausbau in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes aufgrund der Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab drei Jahren geringer als in den Vorjahren ausfallen wird, ist davon auszugehen, dass alle benötigten Plätze eingerichtet werden können.

Der u3 Ausbau wird daher die mit den Verantwortlichen in den Gemeindeverwaltungen und den Trägern der Tageseinrichtungen vereinbarten Plätze umfassen.

In der Gesamtbetrachtung sind die Kinderzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes rückläufig, dies trifft jedoch nicht auf alle Gemeinden zu. Nach dem Willen des Jugendhilfeausschusses sollen entstehende Ressourcen in den Tageseinrichtungen zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren genutzt werden. Hierfür ist es aber erforderlich, ein entsprechendes Raumprogramm in den Einrichtungen zu schaffen. Dies ist nicht an allen Standorten möglich, so dass Gruppenschließungen evtl. nicht zu vermeiden sein werden.

Das Interesse der Träger am Investitionsprogramm für den Ausbau der Betreuungsplätze u3 ist groß.

Die vorliegende Ausbauplanung stützt sich auf die Umwandlung nicht mehr benötigter Kindergartenplätze für Kinder ab drei Jahren und die Gruppenerweiterung von Tageseinrichtungen.

Der Ausbau der Betreuungsplätze u3 im Bereich der Kindertagespflege steht in Relation zum Ausbau in den Tageseinrichtungen für Kinder. In der Folge sind die Ausbaustände regional unterschiedlich. Kommunen mit niedrigen Ausbauständen in den Tageseinrichtungen weisen in der Regel höhere Platzzahlen im Bereich der Tagespflege aus. Zudem kann festgestellt werden, dass sich die Nachfrage nach Plätzen in der Tagespflege eher berufsorientiert und personengebunden darstellt.

Die Verwaltung empfiehlt, die dargestellte Vorgehensweise für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder u3 zu beschließen (siehe Ziffer 2 der Beschlussvorlage).

4. Integration von Kindern mit Behinderung

Die Betreuung der Kinder mit Behinderung erfolgt in der Regel in platzreduzierten Gruppen der Form III, d.h. in Gruppen für Kinder ab drei Jahren. Die „integrative“ Gruppe besteht aus 10 Kindern ohne und 5 Kindern mit Behinderung. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, LVR, beteiligt sich zu 50% an den Betriebskosten und finanziert neben Therapeutenstellen auch anteilige Leitungsfreistellungen. In der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes sollen im kommenden Kindergartenjahr insgesamt 15 „integrative“ Gruppen von unterschiedlichen Trägern geführt werden.

Neben den integrativen Gruppen für Kinder mit und ohne Behinderung besteht noch eine heilpädagogische Gruppe (Sprachheilgruppe) eines freien Trägers der Jugendhilfe in Eitorf. Landesseitig gibt es Bestrebungen, diese Gruppen, in denen nur Kinder mit Behinderungen betreut werden und deren komplette Kosten durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden, in „integrative“ Gruppen umzuwandeln. Auf diesem Wege soll der Integration der Kinder mit Behinderung eher Rechnung getragen werden können. Die Umsetzung dieses Vorhabens erweist sich jedoch als schwierig. Im konkreten Fall der Sprachheil-Gruppe in Eitorf würde eine Umwandlung an den baulichen Rahmenbedingungen der Einrichtung scheitern, da die für integrative Gruppen geforderte Barrierefreiheit nicht möglich ist. Das Landesjugendamt hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen derzeit nicht eingestellt werden soll. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Einzelintegration stellt die dritte Form der Betreuung der Kinder mit Behinderung dar. Hier werden Kinder mit Behinderung auf Antrag der Eltern, nach Abstimmung mit der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung und bewilligter Eingliederungshilfe durch das Landesjugendamt in regulären Kindergartengruppen der Form III betreut. Je nach Schwere der Behinderung ist eine Platzreduzierung der Gruppe vorgesehen. Für diese Kinder wird die 3,5 fache Pauschale der Gruppenform III b bezuschusst. Diese erhöhte Pauschale dient dem Ausgleich der Platzreduzierung und soll zudem in zusätzliche Personalstunden für den behinderungsbedingten Mehraufwand investiert werden. Eine therapeutische Begleitung der Kinder in der Einrichtung wird nicht finanziert. Die Anzahl der Einzelintegrationsplätze im Kindergartenjahr 2011/2012 kann erst nach der Abstimmung mit den Trägern genannt werden.

Die Ausbaustände der integrativen Plätze für Kinder ab drei Jahren sind regional sehr unterschiedlich. Lediglich in Ruppichteroth gibt es noch keine integrative Gruppe. Planungen hierfür bestehen und sollen nach Möglichkeit im Kindergartenjahr 2012/2013 umgesetzt werden. In weiteren Kommunen reicht das bestehende Platzangebot nicht aus. Der Ausbau gestaltet sich auch deshalb schwierig, da notwendige Investitionen landesseitig nicht bezuschusst werden.

Lediglich der Ausbau der integrativen u3 Plätze ist durch das Investitionsprogramm für den Ausbau der Betreuungsplätze u3 förderungsfähig. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz u3 gilt gleichermaßen für Kinder mit und ohne Behinderung. Im Rahmen der Planungsgespräche mit den Vertretern der Gemeindeverwaltungen wurde seitens des Kreisjugendamtes auf die besondere Dringlichkeit, weitere integrative Plätze schaffen zu müssen, die dann auch für Kinder unter drei Jahren genutzt werden können, hingewiesen. Einzelne Träger planen bereits, perspektivisch auch Kinder unter drei Jahren mit Behinderungen zu betreuen und haben Anträge auf investive Zuschüsse zur Qualifizierung des Raumprogramms gestellt. Die Einschätzung des Bedarfs für diese Plätze ist schwierig. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass mit dem Angebot auch die Nachfrage steigen wird.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.01.2011

In Vertretung